

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1999

Geschäftszahl

99/20/0117

Rechtssatz

Bei Asylwerbern, die sich während des Bürgerkrieges der Zwangsrekrutierung durch die für die nunmehrige Staatsgewalt in den Kämpfen verwickelt gewesenen Rebellengruppe entzogen hatten, ist zu prüfen, wie sich die Situation von zurückkehrenden Personen darstellt (hier: Liberia; Hinweis E 21.1.1999, 98/20/0399, E 18.2.1999, 98/20/0455). Demnach ist ein Vorbringen, dem Asylwerber drohe ungeachtet der geänderten politischen Verhältnisse auf Grund seiner spezifischen Fluchtgründe (wegen einer ihm nunmehr von staatlicher Seite für sein damaliges Verhalten angelasteten oppositionellen Gesinnung) weiterhin Verfolgung, relevant.